

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 12.08.2021

Beginn: 18,30 Uhr

Ende: 19,15 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

02.08.2021

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
- 2.

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Opperl |
| 5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Dietmar Butschell |
| 7. GR Michael Gall | 8. GR Stefan Kolm |
| 9. GR Franz Krauskopf jun. | 10. GR Sandra Leb-Stangl |
| 11. GR Maximilian Mörzinger (ab 18,51 Uhr) | 12. GR Dr. Hubert Prinz |
| 13. GR Johannes Schmidt BSc | 14. GR Martina Stitz |
| 15. GR Bernhard Teubl | 16. |
| 17. | 18. |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. 1 ZuhörerIn (Emma Haidvogel, Reinprechts) |
|--|--|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser | 2. GR Andrea Bachofner |
| 3. GR Stefanie Bruckmüller BSc | 4. GR Dietmar Millner |
| 5. GR Stefan Semper | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. Mai 2021 – Bgm.
2. Öffentliches Gut KG Reinprechts; Abtretung an das öffentliche Gut nach Vermessung – StR Huber
3. Öffentliches Gut KG Reinprechts, Widmung nach Abtretung – StR Huber
4. Gutsbestand der Stadtgemeinde Weitra; Kaufvertrag Grundstücke 1429/2 und 1430/3, KG Weitra – StR Huber
5. Öffentliches Wassergut der Republik Österreich; ABA Weitra - Aufschließung Siedlung Reinprechtsfeld, Gst.-Nr. 3707, KG Weitra, Vertragsverfahren – StR Ing. Walter, Bgm.
6. Bericht von der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses vom 16. Juni 2021
7. EU-Gemeinderat; Vorschlag der Fraktion ÖVP – Bgm.
8. Wohnung Bahnhofstraße 221/5; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.
9. Katastrophenschäden; Sanierung Untere Landstraße, Kirchengasse, Angebot Firma Leyer & Graf – StR Ing. Walter
10. Grundstücksverkauf KG Weitra an einen privaten Interessenten – StR Huber
11. Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra; Entwidmung nach Vermessung – Bgm.
12. Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra; Verkauf nach Vermessung – StR Huber
13. Siedlung Reinprechtsfeld; Optionsvertrag II für Baugrundstücke – Bgm., StR Huber
14. Ehrenzeichen; Verleihung von Ehrenzeichen für verdiente Mandatäre und Mitarbeiter – Bgm.
15. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. Mai 2021 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Öffentliches Gut KG Reinprechts; Abtretung an das öffentliche Gut nach Vermessung – StR Huber

Sachlage: Familie Spitaler errichtet auf dem Grundstücken 724 und 725 ein Einfamilienhaus. Im Zuge des Hausbaues kam es zu einer Vermessung in der Katastralgemeinde Reinprechts. Auf Grund des gültigen Flächenwidmungsplans ist an das öffentliche Gut eine kostenlose Abtretung zu machen. Das Notariat Dr. Norbert Schneider errichtete eine Abtretungsurkunde dazu.

Stellungnahmen: StR Huber berichtet von der Sachlage und der Vermessung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Abtretungsvertrag möge unterfertigt werden: Abtretungsurkunde; Welche zwischen:

1. Frau Marlene SPITALER, geb.am 21.Mai 1988, wohnhaft in 3970 Reinprechts 14, einerseits und
2. der Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Verwalterin des ÖFFENTLICHEN GUTES andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek in Gmünd vom 1.Februar 2021 GZ.9759 zugrunde. Die Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Frau Marlene SPITALER ist Alleineigentümerin der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07330 Reinprechts: EZ.270. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehören die Grundstücke 724 und 725 je Landw(10) im unverbürgten Flächenausmaß von 23 a 58 m² beziehungsweise 15 a 50 m².

DRITTENS: Aus Anlass der Grundabteilung - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - ist gemäß der NÖ. Bauordnung das durch Unterteilung der Grundstücke 724 und 725 je Landw(10) der EZ.270 KG Reinprechts neu entstehende Grundstück 725/2 Sonst (10) im Ausmaß von 1 a 44 m² unentgeltlich an die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) abzutreten, wobei sohin Frau Marlene SPITALER das durch Unterteilung der vorgenannten Grundstücke 724 und 725 je Landw (10) der EZ.270 KG. Reinprechts neu entstehende Grundstück 725/2 Sonst (10) an die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) unentgeltlich abtritt und die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) nimmt diese Abtretung hiermit rechtsverbindlich an.

VIERTENS: Die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) tritt im Augenblick der Vertragsunterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien in den Besitz und Genuss des Vertragsgrundstückes und trägt von da an Gefahr und Zufall, sowie sämtliche hievon zu entrichtenden Steuern, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten.

FÜNFTENS: Frau Marlene SPITALER erteilt ihre Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) ob der im Absatz DRITTENS näher bezeichneten Vertragsliegenschaft im Grundbuch.

SECHSTENS: Frau Marlene SPITALER haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des vertragsgegenständlichen Grundstückes, wohl aber für dessen vollkommene Satz- und Lastenfreiheit.

SIEBENTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art trägt Frau Marlene SPITALER zur Gänze.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Öffentliches Gut KG Reinprechts, Widmung nach Abtretung – StR Huber

Sachlage: Nach der in TOP 02 behandelten Abtretung ist das gemäß der Vermessung GZ 9759 entstandene Grundstück als öffentliches Gut zu widmen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage: Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat möge folgende Kundmachung in Kraft setzen:

Aufgrund des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) wird kundgemacht:

B E S C H L U S S — K U N D M A C H U N G

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei, Weißenböck-Morawek ZT, GZ 9759, vom 01.02.2021, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Reinprechts ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Grundstück / Einlagezahl		Trennstück / m ²		Eigentümer	Widmung (W) Entwidmung (E)	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E
725/2	193	4, 1,	144	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X	

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Gutsbestand der Stadtgemeinde Weitra; Kaufvertrag Grundstücke 1429/2 und 1430/3,

KG Weitra – StR Huber

Sachlage: In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021 wurde unter TOP 19 folgendes beschlossen: „Grundsätzlich möge Herrn Andreas Etzlstorfer der Kauf der Grundstücke 1429/2 im Ausmaß von 223m² und 1430/3 im Ausmaß von 100m² aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra genehmigt werden. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung eines eventuell nötigen Kaufvertrages verbundene Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art trägt der Antragsteller. Nötige Verträge zur Eigentumsübertragung sind vom Antragsteller zu erstellen und vorzulegen.“

Als Kaufpreis wurden in einer mündlichen Absprache zwischen dem Herrn Bgm. und Herrn Etzlstorfer € 7,50/m² festgelegt. Am 18. Juni 2021 wurde ein Vertragsentwurf von Herrn Notar Dr. Schneider übergeben. Bis zum Datum der Sitzung des Gemeinderates wird ein von der Familie Etzlstorfer unterfertigtes Vertragsexemplar vorgelegt.

Stellungnahmen. Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge unterfertigt werden: *“Kaufvertrag; Welcher zwischen:*

- 1. der Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Verkäuferin einerseits und*
- 2. Frau Isabell ETZLSTORFER, geb.am 19. März 1989, wohnhaft in 3970 Weitra, Wolfgangstraße 481, als Käuferin andererseits unter Beitritt der im Firmenbuch unter FEN 31309 v eingetragenen Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), mit dem Sitz in der Gemeinde St. Pölten und der Geschäftsanschrift, 3100 St. Pölten, Werkstättenstraße 13, durch ihre Vertretung abgeschlossen wurde, wie folgt:*

ERSTENS: Die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung verkauft und übergibt hiemit und Frau Isabell ETZLSTORFER kauft und übernimmt hiemit zur Gänze, mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die dieser allein gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra: EZ.728, hieraus die Grundstücke 1429/2 und 1430/3 je Landw (10), im unverbürgten Gesamtflächenausmaß von 3 a 23 m², so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 2.422,50 in Worten zweitausendvierhundertzweiundzwanzig Euro fünfzig Cent.

ZWEITENS: Die kaufende Partei hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von EURO 2.422,50 bereits auf ein vom Urkundenverfasser für diese Kaufvertragsache eröffnetes notarielles Anderkonto erlegt mit dem seitens der Vertragsparteien einseitig unwiderruflichen Auftrag, den gesamten Kaufpreis zuzüglich Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragsteuer (derzeit keine Bankzinsen und keine Bankspesen) nach Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der kaufenden Partei auf der mit Ausnahme des zugunsten der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) einzuverleibenden Vorkaufsrechtes lastenfremen Vertragsliegenschaft an die verkaufende Partei zur Überweisung zu bringen.

Die näheren Bedingungen der vom Urkundenverfasser übernommenen Treuhandschaft werden in einer separaten, am heutigen Tage abgeschlossenen Treuhandvereinbarung geregelt.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

VIERTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit der Vertragsliegenschaft von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten.

Auf der Liegenschaft KG.Weitra, EZ.728 sind:

1.) in C-LNr.1 a die DIENSTBARKEIT der Lichtwellenleiter gemäß Punkt IX. des Kaufvertrages samt Berichtigung vom 31.3.2014 ob unter anderem den Grundstücken 1429/2 und 1430/3,
2.) in C-LNr.2 a das VORKAUFRECHT gem.Pkt X. des Kaufvertrages samt Berichtigung vom 31.3.2014 ob unter anderem den Grundstücken 1429/2 und 1430/3, und
3.) in C-LNr.3 a das WIEDERKAUFRECHT gem.Pkt XI. des Kaufvertrages samt Berichtigung vom 31.3.2014 ob unter anderem den Grundstücken 1429/2 und 1430/3,
Jeweils für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) (FN 31309 v) einverleibt. Die diesem Vertrag beigetretene Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges. m.b.H. (NÖVOG) erklärt, auf die vorstehend genannte Dienstbarkeit der Lichtwellenleiter, des Vorkaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes zu verzichten, jedoch nur unter der Voraussetzung der Einverleibung eines neuen Vorkaufsrechtes zu ihren Gunsten ob den Vertragsgrundstücken 1429/2 und 1430/3 im Grundbuch und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung der Grundstücke 1429/2 und 1430/3 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ.728 KG.Weitra, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, jedoch nur unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Einverleibung des nachstehend zu ihren Gunsten ob den Vertragsgrundstücken einverlebten Vorkaufsrechtes im Grundbuch. Frau Isabell ETZLSTORFER räumt dementsprechend der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) an den Vertragsgrundstücken 1429/2 und 1430/3 je der KG.Weitra ein Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) mit der Maßgabe ein, dass die Frist des § 1075 ABGB auf sechzig (60) Tage verlängert wird. Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes hiemit ausdrücklich an und Frau Isabell ETZLSTORFER erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob den im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Vertragsgrundstücken 1429/2 und 1430/3 je der KG Weitra das Vorkaufsrecht zugunsten der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) gemäß diesem Vertragsabsatz im Grundbuch einverleibt werde. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr weder eine Bodenverunreinigung beziehungsweise Kontamination des Vertragsgegenstandes bekannt ist und weder von ihr, noch mit ihrem Wissen von Dritten solche, das übliche Ausmaß überschreitende Verunreinigungen verursacht wurden oder Altablagerungen, die zu einer Sanierungs- und Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers aufgrund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen

führen kann, zugelassen wurden. Für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft wird nicht haftet. Die kaufende Partei erklärt in Kenntnis der Grundstücksgrenzen zu sein und die Vertragsparteien erklären sich unabhängig davon auf den vereinbarten Kaufpreis geeinigt zu haben ob die im Grundbuch angegebene Fläche mit der anlässlich einer allfälligen Vermessung der Vertragsliegenschaft sich ergebenden Fläche übereinstimmt.

FÜNFTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufsliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf, die im Absatz ERSTENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

ACHTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten, für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

NEUNTENS: Der gefertigte Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra stellt fest, dass der auf die Stadtgemeinde Weitra entfallende Kaufpreis drei Prozent (3 %) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages der Stadtgemeinde Weitra für das Haushaltsjahr 2021 nicht übersteigt. Der gegenständliche Vertrag bedarf daher nicht der Genehmigung durch die NÖ. Landesregierung.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Öffentliches Wassergut der Republik Österreich; ABA Weitra - Aufschließung Siedlung Reinprechtsfeld, Gst.-Nr. 3707, KG Weitra, Vertragsverfahren – StR Ing. Walter, Bgm.

Sachlage: Die Firma Henninger & Partner GmbH hat namens der Stadtgemeinde Weitra um wasserrechtliche Bewilligung für die

- Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation in der Dimension DN150 (ca. 402,00m), sowie den erforderlichen Hausanschlüssen in DN150 zur Aufschließung von 19 Bauparzellen und den Liegenschaften in der Spitalgasse,
- Errichtung eines Pumpwerks SBWPW auf Parzelle 3685/6, KG Weitra, mit der dazugehörigen Transportleitung in der Dimension DA63 (ca. 212,00m),
- Einleitung der Abwässer der Siedlungserweiterung Reinprechtsfeld und der Spitalgasse in die bestehende ABA Weitra und in weiterer Folge in die Kläranlage des Abwasserverbandes Lainsitz-Mitte im Ausmaß von max. 84 EW im Rahmen des bestehenden Konsenses des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30.06.2000, Zl. 9-W-95117/13,
- Errichtung einer Regenwasserkanalisation in der Dimension DN150 (ca. 60,00m), DN300 (ca. 185,40m) und DN400 (ca. 171,20m), sowie den erforderlichen Hausanschlüssen in DN150 zur Aufschließung von 19 Bauparzellen,
- Errichtung zweier Retentionsfilterbecken für ein 100-jährliches Starkregenereignis mit einem Rückhaltevolumen von ca. 677m³,
- Ausleitung von max. 86,1 l/s Regenwasser in die Lainsitz im Bereich der Spitalgasse (Parzelle 3707, KG Weitra), angesucht.

Dazu ist der Abschluss eines Sondernutzungsvertrages für die Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes der Republik Österreich nötig. (ANLAGE)

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und bedankt sich für die Fertigung des Umlaufbeschlusses. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Dieser Vertrag wird in der heutigen Sitzung des Gemeinderates am 12. August 2021 formell auf der Tagesordnung, behandelt. Betreffend der ABA Reinprechtsfeld sind wir bereits im Parteiengehör - hier war eine Stellungnahme bis 02.07.2021 möglich; wenn keine Stellungnahme einlangt, wird der Bescheid erlassen. Voraussetzung für die Bescheiderlassung ist jedoch der Vertrag mit dem ÖWG. Darum wurde vorab um die Fertigung des Umlaufbeschlusses und des Vertrages gebeten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bericht von der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses vom 16. Juni 2021

Sachlage: Am 16. Juni 2021 fand im Stadtamt die angekündigte Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses statt.

Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen: „Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

„Es wurden die aktuellen Gebarungen der Bereiche Kultur, Freibäder und Grundbesitz geprüft.

Laut der Eingangsrechnung der Firma Moser Spielgeräte GmbH für die Spiraldrehscheibe der Bier-/Jubiläumsmeile für die Station bei der Brauerei ist der Preis € 5.671,20. Der Prüfungsausschuss ist der Meinung, dass das Preis-/Leistungsverhältnis in keiner Relation steht.

Bitte um Besprechung der Telefongebühren Hausschachen. Die Gebühren betragen für zwei Monate € 81,07. Bleibt dieser Vertrag bestehen?“

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von der Sachlage. Der Bgm. nimmt zum Punkt 1 Stellung und berichtet, dass ein Gesamtkonzept für diese Geräte erstellt wurde. Auf Grund der Konzeption wurde mit dem Planer DI Grossauer Rücksprache gehalten und versucht hier eine Reduktion der Kosten herbeizuführen. Der Planer meinte, dass auf diesen Bestandteil der Station nicht zu verzichten sei. Der Bgm. ersucht um Verständnis.

Zu Punkt 2 wird auf das Projekt WIFI4EU verwiesen. Am Hausschachen wird zukünftig ein Standort für freies Internet über WIFI installiert. StR Ing. Opperl hinterfragt die monatlichen Kosten. Der Bgm. informiert, dass dort eine Breitbandverbindung installiert wurde. Die Verträge können jederzeit eingesehen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis, **kein Antrag**

7. EU-Gemeinderat; Vorschlag der Fraktion ÖVP – Bgm.

Sachlage: Die niederösterreichischen Gemeinden profitieren von EU-Initiativen. Ziel ist es daher, in jeder Gemeinde Niederösterreichs eine EU-Gemeinderätin oder -Gemeinderat als lokale EU-Botschafterin und EU-Botschafter zu gewinnen. So schaffen wir ein Bewusstsein für eine gemeinsame Europäische Union, denn die EU bringt jedem Einzelnen von uns Vorteile. Niederösterreich zeigt erfolgreiche Kommunal- und Regionalentwicklung durch die Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden in insgesamt 62 Kleinregionen, dem Deklarieren von landesweit 480 Mobilitätsgemeinden oder dem Etablieren von 246 EU-Gemeinderäten, die ein wichtiges Bindeglied zwischen Gemeinde und Europa sind.

Seit dem EU-Beitritt konnten wir Dank der mehr als elf Milliarden Euro EU-Fördermittel unsere Wirtschaftsleistung verdoppeln und 47.000 Arbeitsplätze sichern. Mit 700 grenzüberschreitenden INTERREG-Projekten wurde ein Gesamtinvestitionsvolumen von 115 Millionen Euro EU-Fördergeld in Niederösterreich abgewickelt, führt Landesrat Eichinger aus.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: JGR Johannes Schmidt BSc möge in seiner Funktion und bei bestehender Vergütung, die Aufgabe als EU Gemeinderat übernehmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Wohnung Bahnhofstraße 221/5; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.

Sachlage: Die Wohnung 221/5 wurde ausgeschrieben um weiteren Antragstellern Gelegenheit zu geben sich um die Anmietung zu bewerben. Die Kundmachung zur Bekanntgabe der Vermietung wurde am 05.07.2021 kundgemacht und wurde am 06.08.2021 abgenommen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von den Wohnungsbesichtigungen. Der Bgm. verliest die Namen der BewerberInnen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 221/5 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 15 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 15 Stk.

Davon gültig: 15 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Bewerber Rossmann 14 Stimmen

Bewerberin Wollein 1 Stimme

18.51h GR Mörzinger kommt in die Sitzung. (Er hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung 221/5 wird gemäß der geheimen schriftlichen Abstimmung mehrheitlich an Herrn Rossmann vergeben. Das Mietverhältnis beginnt ab 01. Oktober 2021 und die Miete beträgt gemäß der Ausschreibung € 169,68 + 10 % MwSt.

9. Katastrophenschäden; Sanierung Untere Landstraße, Kirchengasse, Angebot Firma Leyrer & Graf – StR Ing. Walter

Sachlage: Am 07.06.2020 gab es in Weitra ein Starkregenereignis. Dabei wurden die Straßenzüge Kirchengasse, Untere Landstraße und Färberberg beeinträchtigt. Regenwasser ist zwischen die Tragschicht und den Asphalt eingedrungen und hat den Aufbau der Decke zerstört. Dazu fanden im August und September 2020 Schadenbegehungen unter Teilnahme von HR DI Andreas Gottschall vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser - Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Regionalbüro Horn, und DI Robert Bruckner vom ZT Büro Henninger & Partner GmbH, Langenlois, statt. Dabei wurde eine Gesamtschadenssumme in der Höhe von € 48.000 netto anerkannt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und erklärt, dass die Planer und die ausführenden Firmen einen Beitrag an der Sanierung, der im Zuge von Kanal- und Wasserleitungsbauabschnitten neu errichteten Straßenoberflächen, zu leisten hätten. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag; Gemäß dem unverhandelten Angebot der Firma Leyrer & Graf vom 23.06.2021 zum Gesamtpreis von € 44.401,60 möge die Sanierung ausgeführt werden. Der Planer und die bauausführende Firma beteiligen sich an der Kostendeckung mit einem Anteil von jeweils 10%. Das sind jeweils € 4.440,1 welche die Firmen als Beteiligung am Gemeindeanteil der Sanierung zu tragen haben.

Gesamtkosten	€ 44.401,60 netto
Schadensdeckung:	
Katastrophenschutzfonds:	€ 22.200,80
Leyrer & Graf	€ 4.440,10
ZT Henninger & Partner GmbH	€ 4.440,10
<u>Stadtgemeinde Weitra</u>	<u>€ 13.320,60</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u>€ 44.401,60 netto</u>

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Grundstücksverkauf KG Weitra an einen privaten Interessenten – StR Huber

Sachlage: Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 27. Mai 2021 unter TOP 3 grundsätzlich den Verkauf des Grundstücks 321/2, KG Weitra, an Herrn Johannes Schauer. Herr Notar Dr. Norbert Schneider hat die notwendigen Vertragsdokumente erstellt und diese werden zum Beschluss vorgelegt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert über die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Vertrag möge unterfertigt werden:

„Kaufvertrag, welcher zwischen:

- 1. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, durch ihre Vertretung, als Verkäuferin einerseits und*
- 2. Herrn Johannes Schauer, geb. am 25. April 1991, wohnhaft in 3970 Weitra, Böhmsstraße 378, als Käufer andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:*

ERSTENS: Die Stadtgemeinde Weitra verkauft und übergibt hiemit und Herr Johannes SCHAUER kauft und übernimmt hiemit zur Gänze mit allen der Erstgenannten diesbezüglich

*zustehenden Rechten die dieser allein gehörige Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348
Weitra:*

EZ.909, hieraus das Grundstück 321/2 Landw(30), im unverbürgten Flächenausmaß von 6 a 48 m², so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 648, -- in Worten sechshundertachtundvierzig Euro.

ZWEITENS: Die kaufende Partei hat den gesamten Kaufpreis in der Höhe von insgesamt EURO 648,-- bereits vor Vertragsfertigung an die verkaufende Partei überwiesen, worüber diese unter einem quittiert.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

VIERTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten. Für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Bebaubarkeit der Vertragsliegenschaften wird nicht haftet. Die kaufende Partei erklärt, in Kenntnis der Grundstücksgrenzen in der Natur zu sein und die Vertragsparteien erklären sich unabhängig davon auf den vereinbarten Kaufpreis geeinigt zu haben, ob die im Grundbuch angegebene Fläche mit der anlässlich einer allfälligen Vermessung der Vertragsliegenschaften sich ergebenden Flächen übereinstimmt.

FÜNFTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufsliegenschaften bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf, die im Absatz ERSTENS dieses Vertrages genannten Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

ACHTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten, für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilientragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra; Entwidmung nach Vermessung – Bgm.

Sachlage: Am Berg wurde im Bereich der Liegenschaften Krenn (ehemalig Massak) und Fuss von der Vermessungskanzlei Dr. Döllner eine Vermessung durchgeführt. Dabei wurde der Mappenstand an den Stand der in der Natur angepasst und ein Trennstück aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra für eine Übergabe an Frau Sabrina Krenn, welche die Liegenschaften ehemalig Massak nun besitzt, vorbereitet. Dieses Trennstück soll nun dem öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Weitra entnommen und ins Eigentum der Frau Krenn übertragen werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber berichtet von der Vermessung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

Beschluss des Bgm. gem. § 38, Abs 3, NÖ GO 1973: Aufgrund des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) wird kundgemacht:

KUNDMACHUNG

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes GZ 3729/21 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen / Thaya, vom 07.06.2021, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Weitra ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG 07348 Weitra

Grundstück / Einlagezahl		Trennstück / m ²		Neue Eigentümer	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit	
EZ	Gst.	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
1068	3678/1	1	42	Sabrina Krenn 1/1, Schremser Straße 36/9, 3950 Gmünd		X	.268	238

Weitere Grundstücke verbleiben in derselben Widmung.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra; Verkauf nach Vermessung – StR Huber

Sachlage: Am Berg wurde im Bereich der Liegenschaften Krenn (ehemalig Massak) und Fuss von der Vermessungskanzlei Dr. Döllner eine Vermessung durchgeführt. Dabei wurde der Mappenstand an den Stand der in der Natur angepasst und ein Trennstück aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra für eine Übergabe an Frau Sabrina Krenn, welche die Liegenschaften ehemalig Massak nun besitzt, vorbereitet. Dieses Trennstück soll nun dem öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Weitra entnommen und ins Eigentum der Frau Krenn übertragen werden. (Analog zu TOP 11)

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber berichtet von der Vermessung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Antrag um Ankauf eines Teils des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra, gemäß Vermessungsplan GZ 3729/21 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, vom 07.06.2021, Teilstück 4 im Ausmaß von 42m² an Sabrina Krenn, Schremser Straße 36/9, 3950 Gmünd möge genehmigt werden. Das Teilstück 4 (42m²) soll zu einem Preis von € 15/m² weitergegeben werden. Die grundbücherliche Durchführung des Planes GZ 3729/21 kann gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Siedlung Reinprechtsfeld; Optionsvertrag II für Baugrundstücke – Bgm., StR Huber

Sachlage: Die gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3920 Raab an der Thaya, hat Interesse an Baugrundstücken im Bereich der neu entstehenden Siedlung Reinprechtsfeld. Es ist von dieser Siedlungsgenossenschaft angedacht, Reihenhäuser zu errichten. Zur Absicherung der weiteren Grundstücke der 2. Zeile möge beiliegender Optionsvertrag unterfertigt werden. Der erste Optionsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2021 unter TOP 14 beschlossen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und den Gesprächen mit der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3920 Raab an der Thaya. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Optionserklärung möge geschlossen werden:

„Betrifft: Optionserklärung (Liegenschaftserwerb)

Die Stadtgemeinde Weitra ist – derzeit noch außergrundbücherliche – Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. 424/2, 418/2, .420, 416/2, 413/2, 402/2, 399/2, 388/2 und 396/2 vorgetragen ob EZ. NEU im Grundbuch KG 07348 Weitra mit einer Fläche von insgesamt 6.178 m².

Die Stadtgemeinde Weitra räumt hiermit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz „Waldviertel“) das Recht ein, die Bauplätze 13, 14, 15, 16 und 17 mit insgesamt ca. 4974 m² gem. 2.Teilungsplansentwurf GZ 9521 des Vermessungsbüros DI Weißenböck-Morawek vom 17.01.2020 um den Kaufpreis von € 30,00/m² zu erwerben.

Die genaue Fläche wird nach vorliegenden des finalen Teilungsplanes angepasst werden.

Für den Kauf gelten die folgenden Bedingungen:

a) Der Kaufpreis ist binnen 3 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Eintragung des lastenfreien Eigentumsrechtes für die „Waldviertel“ an die Verkäuferseite zur Überweisung zu bringen.

b) Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der „Waldviertel“ erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien, von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

c) Für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferseite keine Haftung übernommen, sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige lastenfreie Übergabe.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der „Waldviertel“ zu bezahlen.

Die Verkäuferseite steht dafür ein, dass das Vertragsobjekt frei von Kontaminationen jedweder Art ist, die eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeiführen und keine Abfälle und Altlasten, insbesondere keine Erdölprodukte, Chemikalien, Sonderabfälle, Kriegsrelikte oder sonstigen Schadstoffe im Bereich des Vertragsobjektes gelagert wurden oder vorhanden sind, das Vertragsobjekt keine Verdachtsflächen aufweist und auch keinerlei behördliche oder sonstige Verdachtsflächenerhebung hinsichtlich des Vertragsobjektes durchgeführt wurde oder im Gange ist. Sollten im Zuge der Bauführung durch die „Waldviertel“ Altlasten hervorkommen, hat die Verkäuferseite die diesbezüglichen Entsorgungskosten zu übernehmen. Die Verkäuferseite erteilt ihre Einwilligung, dass die „Waldviertel“ während der Laufzeit der Option Probeschürfe vornehmen kann.

d) Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

e) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden von der „Waldviertel“ getragen. Die Kosten der Besteuerung eines allfälligen Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferseite. Die Kosten und Gebühren der Lastenfreistellung des Vertragsobjektes trägt ebenfalls die Verkäuferseite.

f) Die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist bedingt durch die Widmung des Vertragsobjektes als Bauland.

g) Sollte sich die „Waldviertel“ für einen Ankauf der Flächen entscheiden, ist das Nutzungsrecht für den Vorbesitzer von Bauplatz 14 durch die Gemeinde schriftlich zu kündigen.

Die Stadtgemeinde Weitra verpflichtet sich, alle faktischen und rechtlichen Verfügungen über den Optionsgegenstand, welche den Erwerb des Eigentumsrechtes sowie die Nutzung des Optionsgegenstandes verhindern oder erschweren würden, für die Dauer der Optionsfrist zu unterlassen.

Die Stadtgemeinde Weitra verpflichtet sich, allfällige von der „Waldviertel“ während der Optionsfrist vorgelegte, das Vertragsobjekt betreffende, Einreichpläne zu unterfertigen und über Verlangen der „Waldviertel“ sämtliche Schritte zu setzen, um einen rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid zu erlangen.

Für den Fall, dass die „Waldviertel“ das Optionsrecht ausübt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Weitra, den von der Käuferseite vorzulegenden Kaufvertrag unverzüglich in notariell beglaubigter Form zu unterfertigen.

Sollte die „Waldviertel“ die Option nicht bis spätestens 31.12.2022 ausüben, ist die Stadtgemeinde Weitra an diese Optionserklärung nicht weiter gebunden. Es bestehen ab diesem Zeitpunkt wechselseitig keine wie immer gearteten Ansprüche bzw. Forderungen.

Die Erklärung, das Optionsrecht auszuüben, gilt als ordnungsgemäß und rechtzeitig abgegeben, wenn sie spätestens am letzten Tag der Optionsfrist eingeschrieben zur Post gegeben wird. Der Tag der Postaufgabe gilt als Tag der Ausübung des Optionsrechtes“.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Ehrenzeichen; Verleihung von Ehrenzeichen für verdiente Mandatäre und Mitarbeiter –

Bgm.

Sachlage: Für verdiente Mandatäre und Mitarbeiter mögen Ehrenzeichen vergeben werden.

Stellungnahme: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er informiert von der Entscheidung, die zu den Ehrungen geführt haben. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Ehrenzeichen mögen verliehen werden.

- Fuchs Raimund, Bgm a.D. Ehrenbürgerschaft,
Goldener Ehrenring der Stadt Weitra
- Himmer Werner, SR Bgm.a.D. Ehrenbürgerschaft
- Hackl Erwin, StR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Gold
- Ernest Zederbauer, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Gold
- Haubner Helmut, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Silber
- Hobiger Martin, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Bronze
- Lechner Christina, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Silber
- Mader Werner, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Bronze
- Ing. Meyer Gernot, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Silber
- Möslinger Stephan, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Bronze
- Oppel Marianne GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Silber
- Schwingenschlögl Waltraud, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Silber
- Bsc Steffel Elisabeth, GR a.D. Ehrenzeichen der Gemeinde in Bronze

- Rabl Walter Ehrennadel der Gemeinde in Gold
- Kolm Rudolf Ehrennadel der Gemeinde in Gold
- Schwarz Maria Ehrennadel der Gemeinde in Gold
- Hackl Elisabeth Ehrennadel der Gemeinde in Silber
- Mag. Bubinski Leszek Wappenring der Gemeinde

Zum Festakt, Ehrung verdienter Mandatäre und Mitarbeiter, am 12. August 2021 um 20.00 Uhr wurde separat eingeladen. Eingeladen wurden schriftlich: Die designierten Ehrenzeichenträger + deren PartnerInnen, die Mandatäre, alle Mitarbeiter der Stadtgemeinde Weitra, Vertreter der Blaulichtorganisationen, LAbg. Bgm. Margit Göll und Abg. z. NR Martina Diesner-Wais.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Bericht des Bgm.

Der Bgm berichtet von der Kündigung von Kassenverwalter Dominic Weber BA. Die Ausschreibung für eine Nachbesetzung wurde sofort veröffentlicht. Es sind in naher Zukunft erhebliche Aufgaben zu erledigen. (Betriebe gewerblicher Art u.v.m.) Am Dienstag den 17.08.2021 gibt es das erste Hearing zur Auswahl von möglichen Nachfolgern. Der Bgm. hofft, dass wir jemand Passenden finden. Die Aufnahme wird nach Abstimmung zwischen den Parteien aus Zeitgründen vom Bgm. durchgeführt.

Der Bgm. bedankt sich für die Mitarbeit der Mandatäre beim Arbeitseinsatz am Motorikpark.

Der Bgm. bedankt sich bei den Mandataren für die Teilnahme am Aktionstag bei der Kläranlage des AVLIM.

Der Bgm. informiert vom Ablauf der Ehrensitzung. Er ersucht um Mithilfe beim Umbau des Saales.

Termin Impfbus der Notruf NÖ: 25.08.2021 von 15.00 bis 18.00 Uhr

Termin Gemeindetag: 10.09.2021

Die Mandatare werden um Besuch der Veranstaltungen der Vereine gebeten.

Die Zuhörerin Emma Haidvogel verlässt um 19.05 Uhr den Saal.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils behandelt.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **29. Sep. 2021** genehmigt.

